

# Mit dem Erbe nachhaltig Gutes tun



Die Fachanwältin für Erbrecht, Dr. Cornelia Rump erläutert 4 Varianten. Wichtig: Eine gemeinnützige Organisation kann mit dem ganzen Nachlass oder einem Teil bedacht werden.

## 1. ERB-EINSETZUNG

Die gemeinnützige Organisation übernimmt den Nachlass als Rechtsnachfolger, allein oder als Miterbe. Als Erbe hat sich die Organisation um die komplette Abwicklung des Nachlasses zu kümmern. Wichtig: Mit der Abwicklung des gesamten Nachlasses sind oft nur größere Organisationen vertraut. Deshalb vorab Kontakt aufnehmen, um Wünsche zu klären.

- + Gut, wenn man keine näheren Hinterbliebenen/Freunde hat, die sich um alles kümmern.
- + Große und erfahrene Organisationen verfügen über viel Expertise in der Nachlass-Abwicklung.
- + Einzel-Testamente sind frei widerrufbar.
- + Gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaftsteuer komplett befreit.

Wichtig: Pflichtteilsberechtigte behalten ihren Pflichtteilsanspruch.

## 3. LEBENSVERSICHERUNG/BANKKONTO

Eine gemeinnützige Organisation kann in einer Lebensversicherung (oder bei einem Bankkonto) als bezugsberechtigt auf den Todesfall eingesetzt werden.

- + Begünstigung außerhalb des Nachlasses mit direkter Auszahlung durch die Versicherung/Bank.
- + Gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaftsteuer komplett befreit.

## 2. VERMÄCHTNIS-BEGÜNSTIGUNG

Mit den Worten „Ich vermache...“ kann man einer gemeinnützigen Organisation einen Gegenstand aus dem Nachlass, z.B. Geldbetrag, oder Immobilie, oder auch eine Quote, z.B. 5% des Bankvermögens, zukommen lassen. Die Quote passt sich automatisch an eine spätere Mehrung oder Minderung des Vermögens an.

- + Begünstigung einer gemeinnützigen Organisation neben nahen Hinterbliebenen/Freunden, die im Übrigen begünstigt sind und den Nachlass abwickeln sollen.
- + Unkomplizierte, testamentarische Zuwendung einzelner Gegenstände oder Quoten möglich.
- + Einzel-Testamente sind frei widerrufbar.
- + Gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaftsteuer komplett befreit.

Wichtig: Abwicklung des Nachlasses ist Aufgabe der Erben, nicht der Organisation, die mit einem Vermächtnis bedacht ist.

## 4. SCHENKUNG

Sowohl zu Lebzeiten als auch im Todesfall ist eine Schenkung möglich. Es sind dabei unterschiedliche Anforderungen zu beachten.

- + Begünstigungsmöglichkeit zu Lebzeiten oder auf den Todesfall ohne Testament.
- + Gemeinnützige Organisationen sind von der Schenkungsteuer komplett befreit.

## WAS IST EINE STIFTUNG?

### Stiftung

Eine eigene Stiftung wird gegründet, das Kapital kommt aus dem Erbe. Alles ist für die „Ewigkeit“ gedacht und kann nicht mehr aufgelöst werden.

- + Es wird Bleibendes hinterlassen
- + Stiftung kann den eigenen Namen tragen und einen sehr individuellen Stiftungszweck verfolgen
- + Bereits zu Lebzeiten gründbar, so dass Start der Stiftung begleitet werden kann
- Da nur Erträge (Zins) genutzt werden dürfen, muss genügend Kapital (ab 100.000 Euro) vorhanden sein.
- Strenge Kontrolle durch Aufsichtsbehörde. Stiftung benötigt Satzung, Geschäftsführung usw.

### Zustiftung

Hier erhält eine bereits bestehende Stiftung etwas Geld aus dem Erbe, das dann zum Stiftungsvermögen gehört.

- + Relativ einfach und unkompliziert
- + Bestehende Struktur wird genutzt
- + Teilweise sind über eine großen Stiftung individuelle Wünsche erfüllbar

### Stifterdarlehen

Einer bestehenden Stiftung wird (auch zu Lebzeiten) ein Darlehen gegeben. Vertrag regelt Laufzeit und Kündigungsfrist. Die Stiftung legt das Geld an, Zinsen arbeiten für Stiftungszweck.

- + Geld kann zu Lebzeiten oder von den Erben zurückgerufen werden.

### Verbrauchs-Stiftung

Da bei normalen Stiftungen der Stiftungszweck nur aus den Erträgen erfüllt werden darf und dies bei niedrigen Zinsen nur bei sehr großen Vermögen möglich ist, sind Verbrauchs-Stiftungen eine Alternative; sie sind von Beginn an nur für eine bestimmte Zeit vorgesehen – solange das Kapital reicht.

- + Kapital darf komplett verbraucht werden; deshalb auch für kleinere Vermögen interessant
- + Als Stifter kann man sofort etwas bewirken
- Steuervorteil gilt nur im Rahmen des Spendenabzugs